

Vermerk

Datum: 19. Mai 2014

Von: Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis

Betreff: **Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit am 21. Mai 2014**

1. Die Klimaschutznovelle 2011 war der bauplanungsrechtliche Beitrag zur Energiewende. Die Innenentwicklungsnovelle 2013 hat diesen Pfad fortgeführt, insbesondere im Hinblick auf die Windenergie. „Die Windenergie hat unter allen erneuerbaren Energiesparten die größte Bedeutung im Rahmen der Energiewende. Für ein stabiles Wachstum muss ein ausreichendes Angebot planungsrechtlich gesicherter Flächen vorhanden sein.“ (so Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung BBSR-Analysen kompakt 1/2004 S. 1). Auf S. 3 der BSR-Analyse heißt es: „Der Ausbau der Windenergie ist erheblich von der Angebotsplanung öffentlicher Planungsträger abhängig.“ Der Karte 2 auf S. 9 der BBSR-Analyse ist zu entnehmen, dass in Bayern, Stand 2012, Windenergieanlagen deutlich unterdurchschnittlich bestehen.
2. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB privilegiert Windenergieanlagen, stellt sie aber auch unter Planungsvorbehalt.
3. Der Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen“ zielt nach den Vorstellungen der Bayerischen Staatsregierung auf eine „relative Privilegierung“ der Windenergienutzung (s. Bayerischer Windatlas v.07.05.2014, S. 6).
4. Nach bisher geltendem Recht sind Erlasse der Landesregierung zu Mindestabständen von Windenergieanlagen ein Mittel, die Privilegierung näher zu bestimmen. Nach der „windenergiefreundlichen“ Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts werden durch solche Erlasse lediglich „weiche Tabuzonen“ festgelegt, die in der Abwägung begründet überwunden werden können und gerichtlich überprüfbar bleiben. Essentiale der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist, dass „der Windenergienutzung ... substantieller Raum verbleiben“ muss.
5. Der Gesetzesentwurf kann als Reaktion auf die Rechtsprechung verstanden werden.
6. Es widerspräche der unverändert bundesgesetzlich vorgegebenen und von der Rechtsprechung authentisch interpretierten Rechtslage, durch „die Hintertür“ die Landesgesetzgebung zu ermächtigen, vermittels unverhältnismäßiger Abstandsregelungen die in § 1 BauGB vorgegebene kommunale Klimapolitik zu vereiteln. Daraus folgt, dass die nach der Neufassung von § 249 BauGB möglichen landesrechtlichen Regelungen so auszugestalten sind, dass die vom Bundes-

gesetzgeber vorgegebene Energiewende nicht in Frage gestellt wird. Konkret heißt dies, dass der Windenergienutzung weiterhin „substantieller Raum“ verbleiben muss.

7. Ob dies bei einem abstrakt generell festgelegten Mindestabstand der zehnfachen Gesamthöhe einer Windkraftanlage zur Wohnbebauung der Fall ist, bedürfte genauerer Untersuchung. Gleiches gilt für die Frage, ob das Ausbauziel der Bayerischen Staatsregierung, den Anteil der Windkraft an der Stromversorgung bis 2021 auf 6 % zu erhöhen, nach Erlass eines gesetzlichen Mindestabstands der zehnfachen Gesamthöhe einer Windkraftanlage zur Wohnbebauung eingehalten werden kann.
8. Nach geltendem Recht kann durch die Landesplanung die Planungshoheit der Kommunen für die Standortbestimmung von Windkraftanlagen eingeschränkt werden. Ein Eingriff der Länder in die Planungshoheit der Kommunen, der das Ziel hätte, Windenergieanlagen landesweit zu verhindern, wäre mit den weiterhin bestehenden bundesgesetzlichen Vorgaben unvereinbar und ein unverhältnismäßiger und daher verfassungswidriger Eingriff in die kommunale Planungshoheit.

